

§ 26 T-HG Allgemeines

T-HG - Heimgesetz 2005, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.08.2024

1. (1)Hilfeleistungen nach § 22 werden Personen gewährt, die betreuungs- oder pflegebedürftig sind und sich in einer Notlage befinden. Der Anspruch auf diese Leistungen gebührt bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ab dem Tag der Aufnahme in die Pflegeeinrichtung, sofern der Antrag auf Leistungsgewährung innerhalb von sechs Monaten
 1. a)ab dem Tag der Aufnahme in die Pflegeeinrichtung, oder
 2. b)ab der Bestellung eines zur Antragstellung befugten gesetzlichen Vertreters, wenn der Hilfesuchende zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Pflegeeinrichtung in seiner Geschäftsfähigkeit eingeschränkt und nicht vertreten gewesen ist,erfolgt. Ansonsten gebührt die Leistung ab dem Tag der Antragstellung.
2. (2)Hilfeleistungen nach den §§ 23, 24 und 25 werden Personen gewährt, die betreuungs- und pflegebedürftig sind. Der Anspruch auf diese Leistungen gebührt ab dem Tag der Antragstellung. Die §§ 27 bis 29, § 30 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 und die §§ 33 bis 36 gelten nicht.

In Kraft seit 01.09.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at